

dige Weise und ohne unedle Absichten dabei zu haben, diese Arbeit kaufen, weiß jeder, der die Gesetze des gnädigst approbirten Baumwollenwaaren-Manufactur-Reglement und die darauf sich gründenden Rechte der Innungsverwandten kennt. — Ich bitte daher die resp. Herren Kaufleute und Innungsverwandte hiesiger Stadt, so wie auch die der übrigen Städte Voigtlands, sich nicht hintergehen zu lassen, und durch Ankauf der mir vorenthaltenen Waaren oder der dazu bestimmten Materialien eine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, von der ich sie bei eintretendem Falle durchaus nicht entbinden werde. — Vorzüglich warne ich das handelnde und fabrizirende Publikum vor einem gewissen Johannes Gottschald in Elfeld, welcher sich des obigen unredlichen Verfahrens gegen mich sehr schuldig gemacht hat. — Plauen am 19. März 1807.
Carl Gottlob Schmidt.

Die zum Rittergute Reusa gehörigen Hölzer werden von heute an, von denen Unterthanen des Gutes bewacht. Es wird dieses öffentlich hiermit bekannt gemacht und gewarnt, sich vor Frevel und Diebereien in denselben zu hüten, da niemand für keine Art von Züchtigung und Bestrafungen, die Holzdiebe von denen Unterthanen zu erwarten haben, stehen kann. Eigenthum ist und bleibt auch das Holz; dieses Rechtes wegen kann es als Eigenthum nur der Besitzer desselben betrachten, und wer sich sonst an soichem vergreift, ist ein Dieb, und erhält dieser auch die härteste Bestrafung, so kann er sie doch nur als verdient ansehen, da ihm außer schon vorhandenen Landes-Gesetzen, in diesen Hölzern noch besonders das Stehlen hiermit öffentlich untersagt wird und die Veranstellungen und zu erwartenden Bestrafungen hierdurch bekannt gemacht werden. Wie sehr sollten sich nicht aber auch diejenigen schämen, welche Holzdieben das gestohlene Holz abkaufen! Sonst war der Hehler nicht besser, als der Stebler! Ist vielleicht nach neuer Denkungsart und Grundsätzen der Hehler oder Käufer gestohlenen Holzes, ein rechtlicher Mann geworden? Sagen können diese Holzkäufer nicht, daß es ihnen unbekannt wäre, daß das Holz gestohlen sey, denn sie dürfen nur den Handelsmann und Preis bemerken. Sollte denn aber auch keinem dergleichen wohlfeilen Holzfreunde noch fühlbar geworden seyn, daß er durch diese Abnahme zu noch größerer Verderbniß der Sitten beitrage und sich sogar in den Augen dieser Diebe herabsetze? —

Denen edlen Menschenfreunden, die mir durch die mitleidige Fürsprache des Herrn Stadt-Chirurgi Cammanns 1 thlr. 9 gr. 6 pf. Geld durch Ihn überreichen lassen; desgleichen allen denen, die mich sowohl mit Essen als mit ein Paar Groschen Geld bei der noch fortdauernden Krankheit meiner Tochter unterstützt haben, sage ich den wärmsten ergebensten und verbindlichsten Dank. Gott, du kennest mein dankbares Herz! Erhöre doch mein Gebet und segne alle diejenigen, die mir mit ihrer hülfreichen Hand und mitleidigen Herzen zu Hülfe kamen. Er, der Gott, der nichts unvergolten läßt, segne es ihnen tausendfältig, bewahre es ihnen, als eine gute Beilage und rechne es ihnen zur Gerechtigkeit ihres Glaubens zu.

Plauen den 18. März 1807.

Johann Gottlob Heinke.

Kommenden 21. März a. c. sollen bei Endesgenanntem nachbenannte Sachen verauktionirt werden; als: 1) Ein Wagen mittler Größe und Stärke; 2) eine zweispännige Winde; 3) vier Hemmketten; 4) eine Parthie Spann-Brust-Kreuz- und Laufketten; 5) ein einspänniger Schlitten; 6) eine sehr gute bairische Sebeckbank; 7) zwei eiserne Hemmschube; 8) eine tüchtige zweispännige Waage; 9) ein noch gutes Drtscheit; 10) ein noch tüchtiges Wagenrad und mehrere dergleichen Sachen.
C. H. Weller vor dem Straßberger Thore.

Ein großer messingener Mörser mit Keule, ist den 18. d. M. jemanden entwendet worden. Sollte er zum Verkauf angeboten, oder auf andere Art zum Vorschein gebracht werden; so wird sehr gebeten, dem Int. Comt. gegen eine gute Belohnung genaue Nachricht davon zu ertheilen.

Das Sonnabend-Sonntag- und Wochenbacken hat Mstr. Freitag im untern Steinwege.

Das Brezelbacken haben:

Mstr. Eichhorn im obern Steinwege, und Mstr. Freitag im untern Steinwege.